

KRÜCKL LICHTL HUBER  
EILMSTEINER

RECHTSANWÄLTE

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Was-  
serrecht  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Harrachstraße 14  
4020 Linz

Tel: +43(0)732/774377  
Fax: DW 43

office@ra-linz.at  
www.ra-linz.at

Rechtsanwälte:  
Dr. Karl Krückl PLL.M (Medical  
Law)  
Dr. Kurt Lichtl  
Dr. Christoph Huber  
Mag. Christian Eilmsteiner

**EnRo-2012-113.863/164-Kap/mei/Kj/Sc**

Linz, am 22.2.2012  
StöhKa/1 / 1/Br/4/CI VCSBEW

**wegen:** Neubau der 110-kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld - Kirch-  
dorf.

## **A N T R A G**

auf Übergang der Zuständigkeit an das Bundesministerium für wirtschaftliche Ange-  
legenheiten gem. Art. 12 Abs. 3 2. Fall B-VG

einfach

(getilgt: Namen der 68 vertretenen Parteien)

In der umseits bezeichneten Rechtssache beantragen die Einschreiter nach Zustellung des Bescheides des Amtes der Oö. Landesregierung EnRO-2012-113.863/164-Kap/Mei/Kj/Sc vom 6.2.2012, zugestellt am 10.2.2012, innerhalb offener Frist hinsichtlich des Spruchteils A (elektrizitätsrechtliche Bewilligung) den Übergang der Zuständigkeit an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BGBl. I Nr. 3/2009) (ein Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gibt es seit Ablauf des 31.3.2000 nicht mehr) (BGBl. I Nr. 16/2000).

### **I. Unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache:**

1. Im angefochtenen Bescheid geht das Amt der Oö. Landesregierung von einem Primat des öffentlichen Interesses an der Energieversorgung gegenüber anderen (öffentlichen) Interessen aus (etwa Seite 35, Seite 38, Seiten 41f).

Damit verkennt es die Rechtslage grundlegend. Wie der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 6.6.2005, B 509/05 (wiedergegeben im Erkenntnis des VwGH vom 4.3.2008, 2005/05/0281) ausgeführt hat, muss § 7 Abs. 1 StWG verfassungskonform ausgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Behörde positiv prüfen muss, ob ein konkretes Leitungsprojekt dem öffentlichen Interesse entspricht.

Ein Mangel an öffentlichem Interesse liegt jedenfalls bereits dann vor, wenn sich bei Abwägung **aller Interessen** (Hervorhebung durch die Rechtsmittelwerber) eine Leitungstrasse anbietet, die weniger in die Interessen der betroffenen Grundeigentümer eingreift, ohne dass dadurch öffentliche Interessen verletzt würden (*Neubauer/Onz/Mendel*, Starkstromwegerecht – StWG, § 7 RN 96 mN). Dass den betroffenen Grundeigentümern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Obliegenheit zukommt, entsprechende Alternativmöglichkeiten aufzuzeigen, ist evident (*Neubauer/Onz/Mendel*, aaO). Zusammenfassend ergibt sich, dass ein betroffener Grundeigentümer einwenden kann, dass die elektrische Leitungsanlage zu einer Gefährdung seines Eigentums führe, wobei kein öffentliches Interesse daran bestünde, seine Grundstücke *in dieser Art und Weise* (Hervorhebung durch die Rechtsmittelwerber) zu beanspruchen (*Neubauer/Onz/Mendel*, Starkstromwegerecht – StWB § 7 RN 99). Den Grundstückseigentümer trifft im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die Obliegen-

heit, eine andere Trassenführung bzw. *sonstige Ausführungsvariante* (Hervorhebung durch die Rechtsmittelwerber) vorzuschlagen (*Neubauer/Onz/Mendel*, aaO).

Dass ein Leitungsprojekt, das in vermeidbarer Weise konkurrierende öffentliche oder private Interessen gravierend verletzt, nicht bewilligungsfähig ist, wenn das öffentliche Interesse an der Stromversorgung anderweitig befriedigt werden kann, ist evident (*Neubauer/Onz/Mendel*, Starkstromwegerecht – StWG § 7 RN 31). Die gegenständlichen rechtlichen Ausführungen im Bescheid von einem prinzipiellen Vorzug des öffentlichen Interesses an der Stromversorgung durch die gegenständliche Leitung vor allen anderen öffentlichen (und privaten) Interessen (Seiten 38 und 42 des angefochtenen Bescheides) sind daher verfehlt.

Im angefochtenen Bescheid argumentiert das Amt der OÖ.Landesregierung damit, die bescheidgegenständliche Freileitung wäre geeignet, dem öffentlichen Interesse an der Stromversorgung zu entsprechen. Auch hebt der angefochtene Bescheid hervor, die Trassenführung würde sogar Interessensverletzungen vermeiden, die noch keine Substanzwertvernichtung darstellen würden.

Der angefochtene Bescheid berücksichtigt jedoch nicht, dass die Einschreiter im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Alternative eines 1- oder 2systemigen Erdkabels vorgeschlagen haben. Es darf diesbezüglich unter anderem auf die Seiten 3 bis 5 der schriftlichen Einwendungen verwiesen werden, in denen die Einschreiter unter anderem im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Alternativen konkretisiert haben. Wie im Sinne der Einheit der Rechtsordnung § 2 Abs. 1 Z 10 OÖ.ROG 1994 entnommen werden kann, gehört zu den Raumordnungszielen die Erhaltung des Landschaftsbildes und sind nur „unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft“ genehmigungsfähig (in der Folge wird von den entsprechenden landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen gesprochen). Im Folgenden wird (erneut) dargetan, warum die von den Einschreibern vorgebrachte Alternative „Erdkabel“ ihrer Mitwirkungspflicht entspricht, dem öffentlichen Interesse an der Stromversorgung entspricht und im Gegensatz zum Leitungsprojekt der Konsenswerber öffentliche Interessen nicht oder nur marginal beeinträchtigt, insbesondere was die Interessen des Natur- und Landschaftschutzes, des Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft betrifft, aber auch die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer.

Die Einschreiter haben nicht etwa abstrakt ein Erdkabel gefordert; dies hätte die Möglichkeit der Abweisung des Antrages der Konsenswerber noch nicht eröffnet. Die Einschreiter haben vielmehr einen zwischen den davon betroffenen Gemeinden akkordierten Trassenvorschlag für eine raumordnerisch optimierte Trasse, die von den am Verfahren beteiligten Gemeinden nach wie vor gefordert wird, vorgelegt; sie haben weiters vorgelegt ein auf diese Trasse bezogenes Richtpreisangebot des namhaften Salzburger Unternehmens IFK, das seit mehr als 25 Jahren Spezialist auf dem Gebiet Kabel, Leitungen und korrespondierende Pflügetechnik ist, wobei das Richtpreisangebot der Variante 9c des „wissenschaftlichen Gutachtens 110-kV-Leitungsverbindung Almtal – Kremstal“ des Instituts für elektrische Anlagen entspricht. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Variante 9c „unter Einbeziehung der volkswirtschaftlichen/technischen Erfordernisse einer umfassenden Lösung für alle Teilregionen und der Grundvoraussetzung der technischen Realisierbarkeit ... alle Bedingungen“ erfüllt (Seite 168 im erwähnten wissenschaftlichen Gutachten); die von den Amtssachverständigen und der Konsenswerberin gegen die konkrete Alternative vorgebrachten Einwendungen wurden durch die von den Einwendern vorgebrachte Stellungnahme von Prof. Dr. Ing. Wolf-Dieter Schuppe (auf gleicher fachlicher Ebene) widerlegt.

Selbst das Gutachten des Instituts für elektrische Anlagen (Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Lothar Fickert u.a.) behandelt die dort auf Seite 168 genannten Kabelverbindungen (Varianten 7 und 9c) als der Freileitungsverbindung gleichwertig (erneut: „alle Bedingungen erfüllt“). Gemäß § 3 Z 1 des OÖ.EIWOG 2006 hat dieses das Ziel, der Bevölkerung und der Wirtschaft in Oberösterreich elektrische Energie (unter anderem) kostengünstig zur Verfügung zu stellen. Die Einschreiter haben konkret (!) dargetan, dass die Erdkabelvariante zu einer durchschnittlichen Mehrbelastung von jährlich 69 bzw. 152 Eurocent pro Haushalt führt, womit aber auch dargetan ist, dass es zu keiner wie immer gearteten spürbaren Belastung der Konsumenten kommt.

Wie demgegenüber der angefochtene Bescheid auf Seite 42 zur Behauptung kommt, die „Projektvarianten liegen kostenmäßig oft um ein Vielfaches höher als das letztlich eingereichte Projekt“ ist in dieser generalisierenden Form nicht richtig. Außerdem darf darauf verwiesen werden, dass eine „mangelnde Rentabilität eines großen Lei-

tungsbauvorhabens“ nur dann bei der behördlichen Entscheidung von Bedeutung ist, wenn dies negative Auswirkungen auf die öffentliche Energieversorgung hätte (*Neubauer/Onz/Mendel*, Starkstromwegerecht – StWG § 7 RN 35).

Im Sinne einer bloßen Scheinbegründung wird im angefochtenen Bescheid an verschiedenen Stellen mit der „Offenkundigkeit einer“ der betroffenen Grundeigentümer ungleich belastenderen Kabelanlagen anstelle von Freileitungsanlagen argumentiert (Seite 43 Mitte, Seite 73), womit ersichtlich bloße Scheinbegründungen vorliegen.

Beinahe schon kurios ist die Argumentation auf Seite 73, dass Erdkabel eine „streckenmäßige Belastung“ bringen würden, da Freileitungen in der Gegend nur eine „punktmäßige Belastung“ nach sich ziehen. Das bedeutet nach Meinung der Behörde also, dass Freileitungen von Strommasten vertikal in den Himmel steigen, dort gegen unendlich gehen, im Unendlichen ins Horizontale abbiegen und vom Unendlichen wieder vertikal zum nächsten Masten führen.

Entgegen den Spekulationen im Bescheid über die offenkundige erhöhte Belastung durch Erdkabel ist das genaue Gegenteil richtig und auch aus den Akten abzuleiten:

Die Freileitung fordert längs der Leitungsachse einen Schutzstreifen von 30 m Breite im Freiland und von 40 m Breite auf Forstflächen, der durch Maststandorte und Überspannung ausgenutzt wird und sich in den Optionsvertragsentwürfen des Konsenswerber wiederfinden (Punkt III. des Dienstvertrages). Demgegenüber wird das Erdkabel schachtlos in einer Tiefe von mindestens 1,65 m eingepflügt, wobei der vom Netzbetreiber vorgegebene Schutzstreifen 1,60 m beträgt (!! ) (vorliegendes Richtpreisangebot der Firma IFK für die gegenständliche (!) Erdkabeltrasse).

Es zeigt sich daher, dass entgegen den Ausführungen im bekämpften Bescheid die Belastungen aus der Flächeninanspruchnahme bei Freileitungen signifikant höher sind: Eine Bebauung ist beim Erdkabel lediglich in der genannten geringen Breite ausgeschlossen, unter der Freileitung aber wegen der einzuhaltenden Abstände zu dem Leiterseil praktisch nicht durchführbar.

Eine übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist beim Erdkabel uneingeschränkt, auch im Bereich des Servitutsstreifens möglich, während sich bei der Freileitung die Maststandorte als Bewirtschaftungerschwernisse bemerkbar machen.

Besonders deutlich treten die Unterschiede zu Gunsten des Erdkabels für forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu Tage, da hier forstlich wertvolle Hochwaldbestände auf der gesamten Schutzstreifenbreite und bei Weitspannfeldern auch darüber hinaus gar nicht mehr möglich sind, während beim Erdkabel lediglich wiederum auf einer Breite von 1,60 m der Anwuchs tiefwurzelnder Gewächse zu vermeiden ist. Diese bereits abstrakt deutlich überwiegend größere Belastung von Flächen durch die Freileitung wird im gegenständlichen Vergleich noch dadurch erhöht, dass die Freileitungstrasse auf einer Gesamtlänge von ca. 9 km teils sensible Forstflächen durchschneidet, während die Erdkabeltrasse ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen tangiert.

Auch aus der Beilage ./N, die „auf gleicher fachlicher Ebene“ mit Amtssachverständigen steht – Dipl.-Ing. Rudolf Netherer, ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger – ergibt sich durch „die Öffnung der bisher geschlossenen Waldgebiete durch eine Trasse breiter als eine Baumlänge (Sic!) (ein hohes) Risiko bezüglich Sturmschäden und Borkenkäferbefall“. Dipl.-Ing. Netherer et al. verweisen auch auf die durch eine Trassenschlägerung hergestellte instabile „gegenüber abiotischen und biotischen Schadeinflüssen hoch prädisponierte Bestandesränder“. Durch die Bestandsöffnung kommt es „mit Sicherheit“ zu Borkenkäferschäden und dadurch zur kontinuierlichen Herstellung „neuer, labiler Bestandesränder“, die „wiederum hoch gefährdet gegenüber Sturm- und Schädlingbefall sind“. Dipl.-Ing. Netherer et al. führen aus, dass die zu erwartenden Schäden „weit über den Trassenbereich hinausreichen werden, was zu einem Totalverlust ganzer Bestände führen“ kann.

Es wird hiermit noch einmal ausdrücklich die Einholung insbesondere eines energetischen sowie forstwirtschaftlichen Gutachtens zum Beweis dafür beantragt, dass die von den Einschreitern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vorgeschlagene Alternative eines 1- oder 2systemigen Erdkabels bedeutend weniger in die Interes-

sen der betroffenen Grundeigentümer als die von der Konsenswerberin beantragte Freileitung eingreift, ohne dass dadurch öffentliche Interessen verletzt würden.

Der Gesundheitsschutz ist von der Behörde – und zwar unabhängig von einem allfälligen Vorbringen der Verfahrensparteien – auf der Ebene des Individualrechtsschutzes (und nicht etwa nur im Rahmen der Abstimmung mit den öffentlichen Interessen) jedenfalls wahrzunehmen (Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegerecht – StWG, § 7 RN 75).

Es ist völlig unstrittig, dass die Magnetfeldexposition der vom Leitungsprojekt betroffenen Grundeigentümer größer ist als bei den Grundeigentümern, die von der im Gutachten der TU Graz sogenannten Erdkabelvariante 9 C betroffen wären. Das ergibt sich aus der Situierung der beiden unterschiedlichen Trassen sowie anschaulich etwa aus der Abbildung 2 – 3 auf Seite 56 des Gutachtens der TU Graz.

Die mehrfach im Bescheid erwähnten „Schweizer Vorsorgegrenzwerte“ werden von renommierten Medizinern – wie von den Einschreitern vielfach aufgezeigt – unter anderem mit nachstehenden Argumenten kritisiert:

„Die epidemiologische Forschung hat in einer Vielzahl von Studien eine Risikoerhöhung im Zusammenhang mit erhöhten Expositionen beobachten können. Bias, Confounding oder Zufall können dieses Risikomuster, das bei unterschiedlichen Studien in unterschiedlichen Populationen gefunden wurde, nicht plausibel erklären. Diese epidemiologische Evidenz bekommt nun zusätzliche Unterstützung durch den Nachweis von Chromosomenbrüchen in vitro und in vivo (...). Die gegenwärtig verfügbare Wirkungsevidenz weist unter anderem ein erhöhtes Leukämierisiko bei Werten von 0,2 Mikrottesla und 0,3 Mikrottesla sowie in einzelnen Arbeiten auch darunter auf. Da-her sind Beurteilungen nach dem Schweizer Grenzwert von 1 Mikrottesla nach der heute vorliegenden wissenschaftlichen Evidenz für Langzeitwirkungen ohne jegliche Relevanz. Eine medizinische Beurteilung, die diese Evidenz ignoriert, beurteilt nicht nach dem Stand des medizinischen Wissens“ (Gutachten des Amtssachverständigen für Umwelt und Medizin (für den Bereich des Bundeslandes Salzburg) Dr. med. Gerd Oberfeld, 2006, Seite 78).

Unter Einbeziehung dieser für den Gesundheitsschutz immens wichtigen Stellungnahme treten einmal mehr die evidenten Vorteile zu Gunsten eines Erdkabels hervor.

2. Die erkennende Behörde weist die Einwendungen der Parteien rechtsirrig unter anderem mit der (vielfach pauschalierenden) Begründung ab, die Parteien hätten „nicht mit der nötigen Korrektheit“ ausgeführt, dass Substanzwertvernichtungen oder der Verlust der Verwertbarkeit eintreten werden.

Es gibt mehrere rechtserhebliche Einwendungen, die einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung des eingereichten Projekts entgegenstehen. Im Rahmen dieses Antrages werden **exemplarisch** einige Einwendungen angeführt, die entgegen der Rechtsauffassung der Behörde jedenfalls rechtserheblich und entsprechend konkretisiert vorgebracht wurden.

Die (Partei N.N.) hat unter anderem folgende Einwendung (Beilage ./CI) erhoben:

*„Hiermit erheben wir Einwendungen gegen den gegenständlichen Neubau der 110-kV-Freileitung der Energie AG OÖ Netz GmbH in einer unser Grundeigentum berührender Weise wegen folgender schwerwiegender Beeinträchtigung zu unserem Nachteil:*

*1. Die Liegenschaft (N.N.) ist im Besitz der (Partei N.N.). Die Liegenschaft hat eine Gesamtfläche von 85,1 ha. 74,6 ha sind Hochwald der zu ca. 80 % auf süd- bzw. südwest ausgerichteten Hängen situiert ist. Ein Großteil (über 70 %) der Fläche weisen eine Hangneigung auf, die den Einsatz von Seilbahnanlagen zur Holzernte erfordern. Durch das gegenständlich eingereichte Projekt wird großflächig der Einsatz von Seilbahnanlagen zur Holzernte unmöglich gemacht bzw. verboten. Da aufgrund der Hangneigung ein herkömmliches Holzernteverfahren (Motor manuell mit Bodenzug) nicht möglich ist, wird unsererseits dieses Projekt strikt abgelehnt.“*

Bei der oben genannten Liegenschaft handelt es sich um die Parzellen (N.N.) sowie (N.N.) je der KG Oberdürndorf sowie um Parzelle (N.N.) der KG Unterdürndorf. **Aus dieser konkret erhobenen Einwendung ergibt sich, dass eine widmungsgemäße Bewirtschaftung dieser Liegenschaft nicht mehr möglich ist und sohin ein**



**gänzlicher Verlust der Verwertbarkeit vorliegt.** Ein Verlust der Verwertbarkeit ist nicht nur dann anzunehmen, wenn jedwede auch nur entfernt denkbare Nutzung des Eigentums unmöglich ist, sondern vielmehr bereits dann, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße (Sach-)nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist (VwSlg 16.123 A/2003 unter Hinweis auf VwGH 25.6.1991, 91/04/0004). Der projektbedingte Wegfall der üblichen bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft wurde von der (Partei N.N.) konkret dargelegt, wobei kein öffentliches Interesse daran besteht, diese Grundstücke in dieser Art und Weise zu beanspruchen, da die vorgeschlagene Erdkabelalternative eine derartige rechtserhebliche Beeinträchtigung verhindern würde und öffentliche Interessen der vorgeschlagenen Ausführungsalternative nicht entgegenstehen.

Die Parteien (XYZ) haben unter anderem nachstehende relevante Einwendung (Beilage ./AP) erhoben:

*„Hiermit erheben wir Einwendung gegen den gegenständlichen Neubau der 110-kV-Freileitung der Energie AG OÖ in einer unser Grundeigentum berührenden Weise wegen folgender schwerwiegender Beeinträchtigungen zu unserem Nachteil:*

*Eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstückes wird unmöglich (Wald) gemacht.*

*Totale Entwertung des gesamten Besitzes, den wir vor neun Jahren gekauft haben.*

*Das gesamte aufgebrachte Kapital für unseren Besitz gilt als Altersvorsorge und eine eigene, freie Lebensgestaltung ist dadurch nicht mehr möglich“*

Die Behörde hat sich mit diesen Einwendungen nicht bzw. nicht entsprechend auseinandergesetzt; es wurde lediglich erwogen, dass wiederum nur abstrakte Wirtschafterschwernisse und Wertminderungen vorgebracht wurden, die keine Relevanz für die behördliche Entscheidung haben. Dieser Rechtsauffassung der Behörde ist entgegenzutreten, da der projektbedingte Wegfall der üblichen bestimmungsgemäßen Nutzung oder Verwertung vom jeweiligen Grundeigentümer nach der Rechtsprechung nur dann konkret bzw. konkreter darzulegen ist, wenn diese Umstände

nicht ohnehin der Behörde durch verfahrensgegenständliche Unterlagen bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Wie der Behörde bekannt war oder bekannt sein musste, bezog sich die Einwendung auf das Grundstück Nr. (XYZ) in der KG (XYZ) im Grundausmaß von 688 m<sup>2</sup>. Es war der Behörde durch das Vorliegen der Trassenpläne sowie den abgehaltenen Lokalaugenschein am 2. 5. 2011 bekannt, dass das gesamte oben angeführte Waldgrundstück im Bereich der Leitungssachse sowie des Servitutsstreifens des Leitungsprojektes liegt. Aufgrund der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, deren behördliche Kenntnis vorausgesetzt werden kann, ergibt sich der Umstand, dass die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung, nämlich das aufkommen lassen und die Ernte eines hiebreifen Waldbestandes nicht mehr möglich ist. Im Sinne der oben angeführten bestimmungsgemäßen Nutzung kann etwa eine solche Nutzung nicht gezählt werden, die eventuell im Rahmen der im vorliegenden Fall geltenden Servitutsbestimmungen noch zulässig wäre, z. B. eine Christbaumkultur, und zwar schon deswegen nicht, da forstrechtlich eine auf Dauer angelegte Behandlung – wie hier vorgeschrieben – nicht als Wald gilt (§ 1a Z.5 Forstgesetz 1975) und eine Ausnahmegewilligung vom Kahlhiebsverbot (ohne eine Wiederbewaldung) nach § 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz erforderlich wäre (§ 13 Abs. 1 Forstgesetz 1975).

Aus den oben näher angeführten Gründen ergibt sich widerspruchsfrei, dass ein Verlust der Verwertbarkeit des Grundstückes gegeben wäre. Diese Tatsache wird zusätzlich durch den Umstand verschärft, dass der Verlust der üblichen (forstwirtschaftlichen) Nutzbarkeit auch nicht durch etwa angrenzende im Eigentum der Einwender befindliche Waldgrundstücke relativiert bzw. ausgeglichen werden könnte.

Die von den Einschreibern vorgeschlagene Erdkabelalternative würde bedeutend weniger in die Interessen der Grundstückseigentümer (XYZ) eingreifen, ohne dass dadurch öffentliche Interessen verletzt werden würden.

Die Behörde hat ferner rechtsirrig die rechtserheblichen Einwendungen des (Parte ABC) in ihrem Bescheid nur teilweise erwähnt bzw. partiell behandelt und insgesamt

abgewiesen. Es wurden unter anderem nachstehende Einwendungen von Partei ABC) erhoben:

*„Hiermit erhebe ich Einwendung gegen den gegenständlichen Neubau der 110-kv-Freileitung der Energie AG OÖ Netz GmbH in einer mein Grundeigentum berührenden Weise wegen folgender schwerwiegender Beeinträchtigungen zu meinem Nachteil:*

- *Ich habe mir das Anwesen vor knapp X Jahren gekauft und in den letzten Jahren von Grund auf saniert. Alles von mir ersparte wurde für den Kauf des Anwesens aufgebracht. Ein beachtlicher Teil musste dann noch für die Renovierung fremd-finanziert werden. Das Bauernhaus soll eine Anlage zur Alterssicherung sein. Die Überspannung der Liegenschaft von rund 100 Meter vor dem Wohnhaus stellt eine massive Beeinträchtigung und Wertminderung dar. Hiezu verweise ich an die beiliegende „Gutachterliche Stellungnahme“ von Komm.Rat Gottfried Steinkogler vom 26. April 2011. Hätte ich vor 5 Jahren gewusst, dass eine Freileitung und in der Nachbarschaft ein Umspannwerk geplant ist, hätte ich mir sicherlich nicht die Liegenschaft gekauft und dementsprechend renoviert.*
- *Von den rund 2,2 ha Grund würde rund ein Viertel Waldfläche überspannt werden und es würde nur eine Restfläche Wald übrig bleiben, der nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden kann (Gefahr von Sturmschäden, Käferbefall). Zur Begründung meiner Einwendung verweise ich auf die „Grundsatzstellungnahme zur geplanten 110-kv-Leitung Vorchdorf-Kirchdorf der Energie Netz AG, Netz Assetmanagement aus forstwirtschaftlicher Sicht“ von DI Rudolf Netherer et al. Vom 8. 4. 2011, enthalten in der Einwendung von (Partei M/M) , Eichham 12, 4655 Vorchdorf.*
- *Die gesundheitliche Belastung auf Grund des Magnetfeldes gibt mir ebenfalls zu Bedenken. Ich habe 3 kleine Kinder, die mit der Leitung leben müssen. Ein erhöhtes Leukemie-Risiko bei Kindern „unter“ einer Hochspannungsleitung (lt. Fachliteratur 3x erhöhtes Risiko!!!) ist erwiesen. Meine Schwiegermutter, die zu 50 % bei uns lebt, hat einen Herzschrittmacher, der auf schwankende Magnetfelder eventuell falsch ansprechen kann. Des weiteren verweise ich zur Begründung meiner Einwendung auf das Schreiben des Zentrums für Public Health / Institut für Umwelthygiene der Medizinischen Universität Wien an den Verein Mensch und Energie vom 5. 4. 2011 mit Anhang „Gesundheitsgefährdung durch Elektromagnetische Felder“, enthalten in der Einwendung von (Partei X.X.).*
- *Das Landschaftsbild im „(Ort C.)“ wäre mit der Hochspannungsleitung schwerwiegend beeinträchtigt. Auf meinem Grundstück soll die Trasse über den X-bach geführt werden, rd. 100 Meter süd-westlich vor meiner Hausterasse vorbei.*
- *Wir leben noch in einer intakten Naturlandschaft, im X-bach, der von der Leitung rund 50 Meter lang überspannt werden soll leben noch Steinkrebse und Eisvögel. Im Bienenhaus sollen wieder Bienen angesiedelt werden, die jedoch in der Nähe einer Starkstromleitung nicht überleben werden können.*

- Des weiteren verweise ich auf die von meinem Rechtsanwalt Dr. Karl Krückl, Kanzlei Krückl, Lichtl, Huber, Eilmsteiner, Harrachstraße 14/1, 4010 Linz, vorgebrachten Einwendungen und Begründungen.

*Eventualantrag:*

*Für den Fall der Bewilligung der gegenständlichen Freileitung fordere ich, dass die Freileitung nördlich meines Grundstückes, über bzw. angrenzend an nicht bewohntes Gebiet, bzw. auch nicht bewohnte Liegenschaften geführt wird bzw. dass eine – teilweise – Erdverkabelung vorgenommen wird.“*

Die rechtserheblichen Einwendungen des (Partei ABC) beziehen sich auf schwerwiegende Beeinträchtigungen durch Wertverlust und Verletzung des Gesundheitsschutzes.

Zum Wertverlust der Liegenschaft nimmt die Behörde in keiner Weise Stellung. Lediglich aus der Bescheidformulierung, es würden hier „Aspekte von Wertminderungen zum Gegenstand des Vorbringens gemacht“ lässt sich erahnen, dass allgemeine Ausführungen der Behörde im Bescheid zur Verfahrensgegenständlichkeit von Wertminderungen auch auf das Vorbringen von (Partei ABC) anwendbar sein sollen. Dabei verkennt die Behörde, dass (Partei ABC) im Rahmen seiner Einwendungen eine explizit auf seine betroffene Liegenschaft bezogene aktuelle gutachterliche Stellungnahme von Herrn SV Gottfried Steinkogler vorlegte, die unter Bezugnahme auf das geplante Leitungsprojekt den Wertverlust der gegenständlichen Liegenschaft mit ca. € XXX bzw. rund 40 % des Liegenschaftswertes bezifferte. Es wurde vom Einwender auch die detaillierte Bedeutung dieses Wertverlustes im Zusammenhang mit seiner Lebensführung dargelegt, woraus sich insgesamt eine exorbitante Gefährdung seines Eigentumsrechtes zweifelsfrei ergibt. Herrn (Partei ABC) wurde seitens des Konsenswerbers in einem Optionsvertragsentwurf eine Entschädigung in Höhe von € XXX angeboten, womit lediglich 6 % des tatsächlich eintretenden Wertverlustes umfasst wäre. Aus oben genannten Gründen erschließt sich zwingend, dass - wenn nicht ohnehin von einem Substanzwertverlust im Sinne der Rechtsprechung auszugehen ist – die Leitungsanlage zumindest einen derart schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht des (Partei ABC) darstellen würde, dass sich allein daraus die Rechtserheblichkeit seiner Einwendung ergibt, es bestehe kein öffentliches Interesse an der Errichtung der eingereichten Freileitung wegen im gesamten Ver-

fahren detailliert aufgezeigter Alternativvarianten, die das öffentliche Interesse an der Stromversorgung gleichwertig erfüllen würden.

Ferner hat es die Behörde beispielsweise unterlassen, sich mit den rechtserheblichen Einwendungen (Beilage ./CO) der Ehegatten (DEF) auseinander zu setzen. Die rechtserheblichen Einwendungen, nämlich dass es durch das eingereichte Projekt zu einer massiven Gefährdung des Weideviehs kommt, hätten nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.

3. Der Bescheid bestreitet zudem die Ausführungen, die in Punkt 4. der „gemeinsamen Stellungnahme der vom Verein Mensch und Energie vertretenen Parteien zur im Übrigen näher bezeichneten Verhandlungsschrift“ vorgebrachten gut nachvollziehbaren Argumente, ohne diese zu prüfen und sich mit ihnen kritisch auseinanderzusetzen. Der bloße Verweis auf das Gutachten der Amtssachverständigen reicht nicht im Sinne einer Beweiswürdigung der erkennenden Behörde.

## **II. Fehlende Konkretisierung des Bescheidspruchs:**

Der Spruchteil A (elektrizitätsrechtliche Bewilligung) erteilt die elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung „nach Maßgabe der bei der energierechtlichen Verhandlung vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen (wie oben bereits beschrieben)“. Diese Beschreibung ist nicht bestimmt, lautet sie nämlich unter anderem „Ordner Teil 2 von 2 besteht aus: diversen Projektplänen“. Als Spruchteil durch Verweis aufzunehmen „2 blaue Ringordner je mit der Bezeichnung: „Projekt 110-kV-Leitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf, Teil 1 und 2 (1. Mappe) und Teil 2 von 2 (2. Mappe)“ “ entspricht gleichfalls nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Dasselbe betrifft das Bedingungs- und Auflagenregime im angefochtenen Bescheid: Gemäß Punkt 7. „Erdungen ... so tief zu verlegen, dass eine übliche landwirtschaftliche Bodenbearbeitung nicht behindert wird“ ist nicht bestimmt. Eine Auflage in Punkt 11. „genaue Vermessungspläne für den Bereich des Mastes Nr. 40 sind zu überprüfen und in der Trassierung zu berücksichtigen“ ist gleichfalls weder bestimmt noch beinhaltet sie eine durchsetzbare behördliche Anordnung.

### **III. Mangelhaftigkeit des Verfahrens:**

Der angefochtene Bescheid weist die Einwendungen der Partei unter anderem mit der Begründung ab, die Parteien hätten „nicht mit der nötigen Konkretheit belegt“, dass Substanzwertvernichtungen oder der Verlust der Verwertbarkeit eintreten werden. Damit lässt die bescheiderlassende Behörde selbst jede Konkretheit vermissen und hat gegen die Manuduktionspflicht verstoßen. In nicht weniger als fünf mündlichen Verhandlungen haben die einwendenden Parteien ausdrückliche Hinweise auf schwerwiegende Beeinträchtigungen zum eigenen Nachteil durch die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Leitungsprojektes benannt. Ob dem hat die Behörde nicht zu einer Konkretisierung der indizierten Einwendungen der Parteien angeleitet.

Wie weit das fehlerhafte Vorgehen sich dann aber auch im Bescheid widerspiegelt, zeigt etwa die Passage auf Seite 49 des angefochtenen Bescheides, worin es hinsichtlich des Vorbringens der Partei (N.N.) lapidar heißt: „nicht zu diskutieren ist auch das Vorbringen bezüglich forstfachlicher Aspekte, die eben eine Trasse, wie eingegeben, als letztlich mit den öffentlichen Interessen am besten vereinbar, ausweisen“. Hierbei bezieht sich jedoch das gemeinte Vorbringen des Herrn (N.N.) auf eine Beeinträchtigung der Nutzung des betroffenen Waldstücks und muss gerade daher auch forstfachlich formuliert sein, um die nötige Konkretheit aufzuweisen, da andernfalls ja wieder eine Abweisung wegen mangelnder Konkretheit drohte.

Herr (Partei ABC) hat hinsichtlich seines im Rahmen der erhobenen Einwendungen vorgebrachten Eventualantrages eine Spezifizierung anlässlich der Verhandlung (Beilage .CX der Verhandlungsschrift) vorgenommen, wo unter anderem gefordert wird, die Leitungstrasse geringfügig zu verlegen, um die Beeinträchtigungen für die betroffene Liegenschaft gegebenenfalls zu verringern. Hiezu wurden zwei Trassenvarianten durch Beschreibung und nachvollziehbare Eintragung in Ausschnitte aus dem digitalen OÖ Raum-Informationssystem aufgezeigt. Diesen Teil des Eventualantrages hat die erkennende Behörde überhaupt nicht behandelt und völlig unerwähnt gelassen, sodass der vorliegende Bescheid auch aus diesen Gründen mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet ist.

**IV. Antrag:**

Aus den genannten Gründen wird daher gestellt der

**A n t r a g ,**

das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wolle den Antrag der Konsenswerber abweisen.

Linz, am 22.2.2012